Landkreis
Heidenheim

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG für das Vorhaben Öffnung und Renaturierung des Leerausbachs im Bereich des Brenzquellareals in Königsbronn

Die Gemeinde Königsbronn, Herwartstraße 2, 89551 Königsbronn, plant die Öffnung (Beseitigung der Verdolung) und ökologische Aufwertung des Gewässers II. Ordnung Leerausbach im Bereich des Brenzquellareals in Königsbronn. Vorgesehen ist ein naturnah strukturierter Gewässerlauf mit Niedrigwasserrinne, Störsteinen und Totholzelementen auf einer Länge von ca. 120 m und einer Mindestbreite von 8 m vor der Einmündung in die Brenz. Die Gewässerstruktur wird nach der Umgestaltung unter anderem verbesserte Habitatbedingungen für Fische und andere Wasserorganismen aufweisen.

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67, 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung bzw. im Fall des Nichtbestehens der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht eine Plangenehmigung erforderlich. Beim Landratsamt Heidenheim ist daher ein wasserrechtliches Verfahren anhängig.

Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es war daher gemäß den § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 des Anhangs 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, prüft die zuständige Behörde auf der zweiten Stufe, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In der überschlägigen Prüfung wurden besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Ziff. 2.3.8 (Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz) und Ziff. 2.3.9 (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind) festgestellt. Daher war in der nächsten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Als Ergebnis der Vorprüfung kann nach Einschätzung des Landratsamtes Heidenheim als Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt werden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für diese Einschätzung sind:

- Der Leerausbach wird auf einer Länge von 60 m durch Abbau der seither bestehenden Verdolung offengelegt. Dadurch werden Lebensräume wiederhergestellt und das Gewässer erhält seinen natürlichen Charakter zurück.
- Durch Strukturelemente im Gewässerlauf sowie gewässerbegleitende Hochstauden und Gehölzpflanzungen wird Lebensraum für Flora und Fauna (z. B. Vögel, Insekten, Fledermäuse) geschaffen.
- Unter anderem durch Stillwasserbereiche und Bereiche unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten in der Renaturierungsstrecke werden Laichmöglichkeiten für Amphibien und verbesserte Habitatbedingungen für Fische und andere Wasserorganismen geschaffen.
- Der Leerausbach wird erst nach Abschluss der Bauarbeiten in sein natürliches Bett geleitet, so dass keine Baggerarbeiten im fließenden Gewässer stattfinden und ein Trübstoffeintrag in die Brenz geringgehalten wird.
- Das Wasserschutzgebiet sowie das im nahen Umfeld befindliche Naturdenkmal „Brenztopf“ und das südwestlich angrenzende, gesetzlich geschützte Biotop „Gehölze am Brenzursprung“ werden durch die Maßnahme nicht negativ beeinflusst.
- Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Erreichung des durch die europäische Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Ziels zur Herstellung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Heidenheim, 16.12.2025

gez.
Schlotz

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
- Untere Wasserbehörde -

Tag der Veröffentlichung: 16.12.2025

Dringopoulou, Anna
Landratsamt Heidenheim